



SATZUNG **der Gemeinde Neuried, Ortenaukreis** **über den Bebauungsplan** **"Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat am 22.02.2006 den Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- 4) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2005 (GBl. S. 705).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im "Zeichnerischen Teil" zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd".

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | |
|--|----------------|
| 1. dem "Zeichnerischen Teil" M 1:500 | vom 22.02.2006 |
| 2. dem textlichen Teil - Bebauungsvorschriften | vom 22.02.2006 |
| 3. den örtlichen Bauvorschriften | vom 22.02.2006 |

Beigefügt ist:

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Begründung | vom 22.02.2006 |
| 2. Immissionsgutachten des Büros isw Wolfgang Rink | |
| a) zum Betriebslärm und Straßenverkehrslärm | vom 30.08.2005 |
| b) zur Beurteilungen der Lärmeinwirkungen des geplanten Lebensmittelmarkts auf die Nachbarschaft | vom 01.09.2005 |

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Neuried über den Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd" tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 BauGB in Kraft.

Neuried, den 22.02.2006



.....
Borchert, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Ausgefertigt: Neuried, den



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch:
Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 37

vom 03.08.2006

Der Bebauungsplan ist am 3.8.06 in Kraft getreten.

Neuried, den 03.08.2006 Siegel

.....
Der Bürgermeister